

Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Eröffnung	28.01.2026
Eingabefrist	28.04.2026
Zuständiges Departement	Bundeskanzlei (BK)
Zuständige Bundesstelle	Bereich Bundeskanzler (BK)
Zuständige Organisation	Sektion Recht
Adresse	Bundesgasse 1, 3003, Bern
Kontaktperson	Caroline Gachet (recht@bk.admin.ch)
Telefon	+41 58 483 95 97

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
Abkürzung	
Zuständige Stelle	
Adresse	Marktplatz 9, 4001 Basel
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Verordnung über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	
Begründung / Bemerkung	

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Verordnung über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025
Artikel Detail / andere Informationen	Der Schweizerische Bundesrat verordnet: I Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1)
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 2 Ziff. 1.1 (SR 172.010.1)							
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Folgende Kommissionen werden gestrichen:</p> <table border="1" data-bbox="478 392 1422 741"> <tr> <td data-bbox="478 392 783 517">Zuständiges [←] Departement [□]</td> <td data-bbox="788 392 1422 517">Ausserparlamentarische Kommission [□]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="478 524 783 649">WBF [□]</td> <td data-bbox="788 524 1422 649">Rat für Raumordnung [¶] Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR) [□]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="478 656 783 741">VBS [□]</td> <td data-bbox="788 656 1422 741">Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz [□]</td> </tr> </table>		Zuständiges [←] Departement [□]	Ausserparlamentarische Kommission [□]	WBF [□]	Rat für Raumordnung [¶] Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR) [□]	VBS [□]	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz [□]
Zuständiges [←] Departement [□]	Ausserparlamentarische Kommission [□]							
WBF [□]	Rat für Raumordnung [¶] Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR) [□]							
VBS [□]	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz [□]							
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung							
Gegenvorschlag	Kein							
Begründung / Bemerkung	<p>Der Kanton Basel-Stadt lehnt die Abschaffung dieser drei Kommissionen klar ab.</p> <p>Der Rat für Raumordnung (ROR) behandelt im Auftrag des Bundesrats Zukunftsfragen der räumlichen Entwicklung und berät die Bundesstellen, die für Regionalpolitik und Raumentwicklung zuständig sind – namentlich das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Dabei beurteilt der ROR räumliche Trends im Hinblick auf die Konzeption und die Weiterentwicklung der raumrelevanten Politiken. Er unterbreitet dem Bundesrat in jeder Legislatur einen sach- und stufengerecht erarbeiteten Bericht zu einer spezifischen, durch den Bund vorgegebenen Thematik, welche die langfristige räumliche Entwicklung der Schweiz prägt. In der letzten Legislatur (2020–2023) war dies die Bedeutung der Peripherien, aktuell (2024–2027) befasst sich der Rat mit der Zukunft der Industrie in der Schweiz.</p> <p>Laut der Einschätzung des Bundesrats sei die Erstellung eines Berichts pro Legislaturperiode nicht mehr zeitgemäss – die Raumordnungspolitik stehe vor regional unterschiedlichen Herausforderungen, auf die rasch und flexibel reagiert werden müsse und es gelte, Überschneidungen mit anderen Analysen und sektoriellen Politiken zu vermeiden.</p> <p>Der ROR geht sehr bewusst auf diese regionalen Unterschiede ein: Einzigartig in der Schweiz vereint er interdisziplinär Wissenschaft, Kantone, Regionen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und liefert eine</p>							

unabhängige, frühzeitige und praxisnahe Auseinandersetzung mit Raumentwicklungsfragen. Er fokussiert auf Aufgaben, die nicht sektoriell gelöst werden können. Gerade angesichts tiefgreifender Trends wie Energiewende, Digitalisierung und veränderten, zunehmend disruptiven globalen Märkten ist diese interdisziplinäre, externe Perspektive unverzichtbar, um tragfähige Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bis 2050 zu erarbeiten.

Die Arbeiten im Rahmen der laufenden Legislatur zeigen, dass seitens der produzierenden Wirtschaft Dialogforen an der Schnittstelle von Wirtschaft und Raumplanung ausdrücklich gewünscht sind. Keine der anderen bestehenden Kommissionen und kein Leitungsorgan der Eidgenossenschaft berührt in irgendeiner Weise das aktuelle Thema des ROR. Die Erwartungen seitens Bundesverwaltung und Industrie an die Empfehlungen des Rats sind daher entsprechend hoch.

Insbesondere in Zeiten der schnellen Transformationen im Bereich Energie, Mobilität oder Digitalisierung brauche es ein dediziert strategisch tätiges Organ, um räumliche Zielkonflikte früh zu erkennen und damit die Resilienz der Industrie und der raumwirksamen Politikbereiche zu stärken.

Die Aufhebung des ROR ermöglicht direkte jährliche Einsparungen im Umfang von rund 30'000 Franken (Honorare, Kosten). Sie hat laut dem Bericht keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete. Denn bei Bedarf könnten allfällige Anliegen im Rahmen der Raumordnungskonferenz des Bundes (Plattform zur Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben) eingebracht werden oder auch punktuell und spezifisch externe Studien zu handlungsrelevanten Massnahmen in Auftrag gegeben werden.

Tatsächlich ist das vom SECO finanzierte Legislatur-Budget des ROR mit rund CHF 250'000 sehr bescheiden. Die wenigen Mittel ermöglichen jedoch Arbeiten von hoher Qualität und Praxisnähe, die nicht einfach durch externe Studien ersetzt werden können. Die ROR-Mitglieder sind ausgewiesene Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen und aus allen Landesteilen, darunter Industrie, Handel, Gewerbe, angewandte Wissenschaften und Zivilgesellschaft. Wollte die Bundesverwaltung einen Expertenbericht in dieser Qualität erstellen lassen, müsste sie einen entsprechenden Auftrag extern vergeben, der ein Mehrfaches an Kosten verursachen würde.

Zudem liefert der ROR gerade durch seine praxisnahe Arbeit und seine Berichte (zum Beispiel zur Bedeutung der Peripherien, 2023) wesentliche Grundlagen für die Fokussierung der Neuen Regionalpolitik (NRP) auf die verstärkte Abstimmung und Zusammenarbeit der Regionalpolitik mit anderen raumrelevanten Politiken des Bundes, insbesondere der Raumentwicklung. Damit trägt er zur Stärkung und dem Erhalt der Wertschöpfung in den Regionen bei.

Eine Auflösung des Rats für Raumordnung per Ende 2027 hätte zur

Folge, dass ein äusserst breiter Erfahrungsbestand von über 30 Jahren Kontinuität verloren ginge. Dieses Know-how ist kaum rekonstruierbar. Es droht zudem das Risiko eines institutionellen Vakuums. Keine andere bestehende Kommission kann die Funktionen des ROR übernehmen. Vielmehr verlöre die Schweiz mit der Auflösung des Rats eine unabhängige, langfristig orientierte, fundierte Stimme in der raumpolitischen Beratung, ohne dass damit nennenswerte Spareffekte verbunden wären.

Die Kanton BS stellt sich gegen die geplante Auflösung des SWR (neben den entsprechenden VO, lehnt der Kanton BS auch die Abschaffung der zu Grunde liegenden Gesetze ab). Die unabhängigen Evaluationen wissenschaftlicher Institutionen sind für die Bildungs-, Forschungs- und Innovationslandschaft der Schweiz von Bedeutung. Die 15 Ratsmitglieder stärken nicht nur die wissenschaftspolitischen Rahmenbedingungen, sondern fördern auch evidenzbasierte Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen wie Klimawandel, Gesundheitsversorgung und digitale Transformation. Beispielsweise hat der Wissenschaftsrat vom Bund den Aufbau einer nationalen Patientendateninfrastruktur zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung gefordert – unter Berücksichtigung kantonaler Zuständigkeiten. Ausserdem hat er sich im Gesundheitsbereich mehrfach für die Umsetzung des-Once-Only-Prinzips zur einmaligen Patientendatenerfassung ausgesprochen und die Einführung der Widerspruchslösung (Opt-Out) für das elektronische Gesundheitsdossier unterstützt.

Die Expertise für Evaluationsarbeiten zu Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung bleibt weiterhin erforderlich – eine externe Mandatierung wäre erfahrungsgemäss mit höheren Kosten verbunden. Die für die BFI-Botschaft 2029 – 2032 wichtigen, übergeordneten Ziele Unabhängigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der politischen Entscheidungsprozesse (vgl. erläuternder Bericht, S. 13) würden durch die Auflösung geschwächt.

Die KomABC bündelt wertvolles Wissen aus Behörden, Wirtschaft und Wissenschaft, welches den Wissensstand der Bundesämter ergänzt. Die Komplexität des ABC-Bereichs und dessen Herausforderungen erfordern ganzheitliche Sichtweisen, die durch die verschiedenen Vertreterinnen und Vertreter der Kommission garantiert werden können. Durch die Auflösung der Kommission drohen kritische Wissenslücken, die die Entscheidungsqualität von Kantonen und Bund gefährden. In den vergangenen Jahren lieferte die KomABC wesentliche Beiträge zur strategischen und operativen Ausrichtung im ABC-Bereich und wurde zu einer Referenz im ABC-Schutz der Schweiz. Die KomABC hat ihre Strategie «ABC-Schutz Schweiz» unter Einbezug von Partnern aus

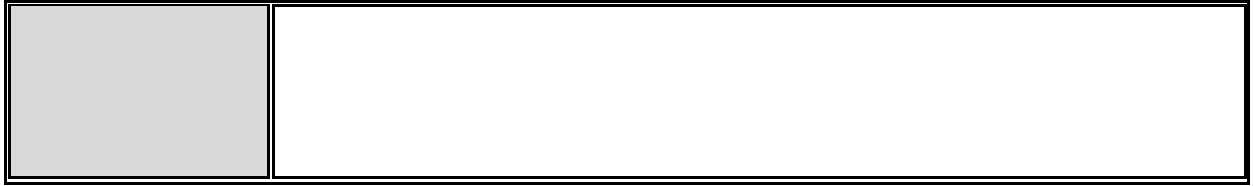
	<p>Bund, Kantonen und Dritten erstellt und laufend aktualisiert. Dies war und ist besonders wichtig vor dem Hintergrund der globalen Verschärfung der Bedrohungs- und Gefahrenlage atomarer, biologischer und chemischer Ereignisse. Darüber hinaus fanden Beiträge auf technisch-taktischer Stufe der Kommission gewinnbringende Verwendung.</p>
--	---

Die Auflösung der KomABC setzt auch ein politisch und fachlich nicht nachvollziehbares Zeichen. Die sicherheitspolitische Lage der Schweiz und Europa verschärft sich zunehmend hinsichtlich der Proliferation von Massenvernichtungswaffen sowie der anhaltenden technologischen Innovationen im Bereich der Telekommunikation.

Titel / Frage	Anhang 2 Ziff. 1.2 (SR 172.010.1)								
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Folgende Kommissionen werden gestrichen:</p> <table border="1" data-bbox="480 427 1422 790"> <tr> <td data-bbox="486 436 726 533">Zuständiges [←] Departement <input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="730 436 1415 533">Ausserparlamentarische Kommission <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="486 539 726 781">EDI <input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="730 539 1415 781"> Prüfungskommission für Chiropraktik <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Humanmedizin <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Pharmazie <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Veterinärmedizin <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Zahnmedizin <input type="checkbox"/> </td> </tr> </table> <p>Folgende Kommission wird hinzugefügt:</p> <table border="1" data-bbox="480 864 1422 1043"> <tr> <td data-bbox="486 873 726 969">zuständiges [←] Departement <input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="730 873 1415 969">Ausserparlamentarische Kommission <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="486 976 726 1034">EDI <input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="730 976 1415 1034"><u>Prüfungskommission der universitären Medizinalberufe</u> <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Zuständiges [←] Departement <input type="checkbox"/>	Ausserparlamentarische Kommission <input type="checkbox"/>	EDI <input type="checkbox"/>	Prüfungskommission für Chiropraktik <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Humanmedizin <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Pharmazie <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Veterinärmedizin <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Zahnmedizin <input type="checkbox"/>	zuständiges [←] Departement <input type="checkbox"/>	Ausserparlamentarische Kommission <input type="checkbox"/>	EDI <input type="checkbox"/>	<u>Prüfungskommission der universitären Medizinalberufe</u> <input type="checkbox"/>
Zuständiges [←] Departement <input type="checkbox"/>	Ausserparlamentarische Kommission <input type="checkbox"/>								
EDI <input type="checkbox"/>	Prüfungskommission für Chiropraktik <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Humanmedizin <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Pharmazie <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Veterinärmedizin <input type="checkbox"/> Prüfungskommission für Zahnmedizin <input type="checkbox"/>								
zuständiges [←] Departement <input type="checkbox"/>	Ausserparlamentarische Kommission <input type="checkbox"/>								
EDI <input type="checkbox"/>	<u>Prüfungskommission der universitären Medizinalberufe</u> <input type="checkbox"/>								
Akzeptanz (Dropdown auswählen)									
Gegenvorschlag									
Begründung / Bemerkung	<p>Die geplante Verringerung der Mitgliederzahl der Kommission für medizinische Berufe (MEBEKO) wird zur Kenntnis genommen, die insbesondere darauf abzielt, die Effizienz der Arbeit zu verbessern. Sie versteht die angestrebten Rationalisierungsziele.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine angemessene Vertretung sowohl der Kantone als auch der verschiedenen Sprachregionen gewährleistet sein muss. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung der Kommission weiterhin eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Interessen gewährleistet, gemäss den Anforderungen von Art. 57e Abs. 2 RVOG.</p>								

Titel / Frage	Anhang 2 Ziff. 1.3 (SR 172.010.1)					
Artikel Detail / andere Informationen	Folgende Kommissionen werden gestrichen:					
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="466 369 719 456">Zuständiges [←] Departement [□]</td> <td data-bbox="719 369 1430 456">Ausserparlamentarische Kommission [□]</td> </tr> </table>	Zuständiges [←] Departement [□]	Ausserparlamentarische Kommission [□]			
	Zuständiges [←] Departement [□]	Ausserparlamentarische Kommission [□]				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="466 474 719 721">EDI [□]</td> <td data-bbox="719 474 1430 721">Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [¶] Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge [¶] Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung [¶] Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland [□]</td> </tr> </table>	EDI [□]	Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [¶] Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge [¶] Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung [¶] Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland [□]			
	EDI [□]	Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [¶] Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge [¶] Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung [¶] Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland [□]				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="466 739 719 983">WBF [□]</td> <td data-bbox="719 739 1430 983">Eidgenössische Arbeitskommission [¶] Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen [¶] Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen [¶] Eidgenössische Akkreditierungskommission [¶] <u>Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr</u> [□]</td> </tr> </table>	WBF [□]	Eidgenössische Arbeitskommission [¶] Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen [¶] Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen [¶] Eidgenössische Akkreditierungskommission [¶] <u>Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr</u> [□]			
	WBF [□]	Eidgenössische Arbeitskommission [¶] Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen [¶] Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen [¶] Eidgenössische Akkreditierungskommission [¶] <u>Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr</u> [□]				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="466 1003 719 1059">UVEK [□]</td> <td data-bbox="719 1003 1430 1059">Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe [□]</td> </tr> </table>	UVEK [□]	Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe [□]			
UVEK [□]	Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe [□]					
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="466 1070 719 1158">VBS [□]</td> <td data-bbox="719 1070 1430 1158">Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit [□]</td> </tr> </table>	VBS [□]	Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit [□]				
VBS [□]	Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit [□]					
Folgende Kommissionen werden hinzugefügt:						
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="466 1243 719 1330">Zuständiges [←] Departement [□]</td> <td data-bbox="719 1243 1430 1330">Ausserparlamentarische Kommission [□]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="466 1330 719 1435">EDI [□]</td> <td data-bbox="719 1330 1430 1435">Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [□]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="466 1435 719 1563">WBF [□]</td> <td data-bbox="719 1435 1430 1563"><u>Tripartite Arbeitskommission des Bundes</u> [¶] Akkreditierungsbeirat [□]</td> </tr> </table>	Zuständiges [←] Departement [□]	Ausserparlamentarische Kommission [□]	EDI [□]	Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [□]	WBF [□]	<u>Tripartite Arbeitskommission des Bundes</u> [¶] Akkreditierungsbeirat [□]
Zuständiges [←] Departement [□]	Ausserparlamentarische Kommission [□]					
EDI [□]	Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [□]					
WBF [□]	<u>Tripartite Arbeitskommission des Bundes</u> [¶] Akkreditierungsbeirat [□]					
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung					
Gegenvorschlag	Auf die Abschaffung der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe UVEK ist zu verzichten Auf die Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für Pandemievorbereitung ist zu verzichten.					

<p>Begründung / Bemerkung</p>	<p>Die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe sichert schweizweit die Vereinheitlichung und Harmonisierung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf VOC (VOCV). Der regelmässige Austausch zwischen den Vollzugsbehörden (kantonale Luftreinhalte-Fachstellen), der Wirtschaft, dem BAZG und dem BAFU hat seit der Einsetzung im Jahr 2000 zu einigen Vereinfachungen geführt. Die institutionalisierte Organisation in Form einer Fachkommission hat somit seine Berechtigung. Zudem sind der personelle wie auch der finanzielle Aufwand sehr gering (jährliche Einsparungen 3'000 Franken).</p> <p>Die KomTmBORS und die KomABC bündeln wertvolles Wissen sowie vielfältige Perspektiven aus Behörden, Wirtschaft und Forschung. Perspektiven, welche die Kenntnisse einzelner Bundesämter zielführend ergänzen. Die komplexen Herausforderungen in diesen Themenbereichen erfordern ganzheitliche Sichtweisen, die durch die verschiedenen Vertreter und Vertreterinnen in den beiden Kommissionen auf besonders effiziente Weise garantiert werden können. Die Auflösung der beiden Kommissionen droht deshalb kritische Wissenslücken zu schaffen und die Entscheidungsqualität von Kantonen und Bund zu gefährden.</p> <p>In den vergangenen Jahren lieferten die beiden Kommissionen wesentliche Beiträge zur strategischen und operativen Ausrichtung in den genannten Themenfeldern. So hat die KomABC ihre Strategie «ABC-Schutz Schweiz» unter Einbezug von Partnern aus Bund, Kantonen und Dritten aktualisieren können. Dies vor dem Hintergrund der globalen Verschärfung der Bedrohungs- und Gefahrenlage im Bereich aktueller atomarer, biologischer und chemischer Ereignisse. Darüber hinaus fanden auch Beiträge beider Kommissionen auf der technisch-taktischen Stufe gewinnbringende Verwendung. Dies beispielsweise im Rahmen richtungsweisender und kritischer Beiträge der KomTmBORS zu den Telekommunikationsprojekten im Bevölkerungsschutz.</p> <p>Begründung gegen die Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für Pandemievorbereitung (EKP): Die EKP hat in den vergangenen Jahren die Lehren aus der Covid-19-Pandemie systematisch aufgearbeitet und in den neuen nationalen Pandemieplan integriert. Damit ist jedoch die Aufgabe der EKP nicht abgeschlossen. Pandemievorbereitung ist ein kontinuierlicher Prozess, der besonders in Zeiten zwischen den Krisen von grosser Bedeutung ist, um Konzepte weiterzuentwickeln, das Netzwerk zu pflegen, wissenschaftliche Erkenntnisse auszuwerten und zu verarbeiten. Die mit einer Aufhebung der Kommission zu erwartenden Einsparungen von rund 25'000 Franken stehen in keinem Verhältnis zum Verlust von Knowhow, Prozessen und Netzwerken.</p>
-----------------------------------	--



Titel / Frage	2 Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013 (SR 420.11)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6 Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das SBFI konsultiert die im interdepartementalen Koordinationsausschuss für Ressortforschung vertretenen Bundesstellen hinsichtlich Relevanz und Dringlichkeit der Programme für Bundesaufgaben. Es kann zudem zur Beurteilung externe Experten beiziehen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das SBFI konsultiert die im interdepartementalen Koordinationsausschuss für Ressortforschung vertretenen Bundesstellen hinsichtlich Relevanz und Dringlichkeit der Programme für Bundesaufgaben. Es kann zudem zur Beurteilung externe Experten beiziehen.
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13 Abs. 5 Bst. e (SR 420.11)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>5 Das SBFI bewertet die Gesuche unter dem Blickwinkel der Forschungs- und Hochschulpolitik. Im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsverfahrens:</p> <p style="padding-left: 40px;">e. Es kann für die Gesamtbeurteilung von Projekten auf externe Expertise zurückgreifen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 55 Abs. 2 (SR 420.11)
Artikel Detail / andere Informationen	2 Zu diesem Zweck konsultiert es die Forschungsorgane, die betroffenen Bundesstellen und stellt sicher, dass die erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen vorhanden sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	8. Kapitel (Art. 61) (SR 420.11)
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3 Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (SR 520.12)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 45 (SR 520.12)
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4 Verordnung vom 7. September 2016 über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben (SR 709.17)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 2 (SR 709.17)
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 3 (SR 709.17)
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	5 Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (SR 784.101.1)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 95 Abs. 1 (SR 784.101.1)
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz bereitet zusammen mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Massnahmen nach Artikel 94 Absätze 1 und 2 vor.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6 Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007 (SR 811.112.0)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 1 Abs. 2 (SR 811.112.0)
Artikel Detail / andere Informationen	2 Sie werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Sie werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	7 Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008 (SR 811.113.3)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 5a Einleitungssatz (SR 811.113.3)
Artikel Detail / andere Informationen	Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlässt für die universitären Medizinalberufe auf Vorschlag der Prüfungskommission:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 7 Prüfungskommission (SR 811.113.3)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Der Bundesrat setzt nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Ausbildungsinstitutionen eine Prüfungskommission ein, in der für jeden universitären Medizinalberuf jeweils alle Ausbildungsinstitutionen vertreten sind.</p> <p>2 Er wählt auf Antrag des EDI ihre Mitglieder und setzt eine Präsidentin oder einen Präsidenten ein.</p> <p>3 Die Prüfungskommission setzt nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Ausbildungsinstitutionen für jeden universitären Medizinalberuf eine Subkommission mit je einer oder einem Vorsitzenden sowie weiteren vier bis acht Mitgliedern ein.</p> <p>4 Sie stellt in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen der universitären Medizinalberufe die Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicher. Sie vertritt dabei die Interessen der Eidgenossenschaft.</p> <p>5 Die für den jeweiligen universitären Medizinalberuf zuständige Subkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie erarbeitet einen Vorschlag über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfung zuhanden der MEBEKO, Ressort Ausbildung. b. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die eidgenössische Prüfung vor. c. Sie bestimmt die Personen, die an den Prüfungsstandorten die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicherstellen (Standortverantwortliche). d. Sie schlägt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Anpassungsmassnahmen im Sinne von Artikel 12a Absatz 2 vor. e. Sie schlägt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Richtlinien zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen vor. f. Sie schlägt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Examinatorinnen und Examinatoren zur Wahl vor.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 8 Präsidentin oder Präsident der Prüfungskommission (SR 811.113.3)</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>1 Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie oder er bestimmt ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter. b. Sie oder er gibt die Resultate der eidgenössischen Prüfungen bekannt. c. Sie oder er vertritt die Prüfungskommission nach aussen und informiert die Öffentlichkeit über deren Tätigkeit. d. Sie oder er koordiniert die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung der eidgenössischen Prüfungen mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und den Ausbildungsinstitutionen. e. Sie oder er legt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Vorschläge der Prüfungskommission gemäss dieser Verordnung rechtzeitig vor. f. Sie oder er kontrolliert die Vorbereitungsarbeiten für die eidgenössischen Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung. g. Sie oder er instruiert die Standortverantwortlichen über ihre Aufgaben. <p>2 Sie oder er kann die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe d bis g an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der für den universitären Medizinalberuf zuständigen Subkommission übertragen.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	Art. 8a Geschäftsreglement (SR 811.113.3)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Prüfungskommission gibt sich ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verfahren für ihre Entscheidungen; b. die Aufgaben und Kompetenzen der Subkommissionen sowie diejenigen ihrer Vorsitzenden. <p>2 Das Geschäftsreglement ist dem EDI zur Genehmigung vorzulegen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10 Abs. 2 (SR 811.113.3)
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Examinatorinnen und Examinatoren werden von der Prüfungskommission vorgeschlagen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 11 Abs. 2 (SR 811.113.3)
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommission die Prüfungstermine fest.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	8 Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 5 (SR 814.018)
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	9 Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (SR 814.501)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	<p>In den vergangenen Jahren lieferten die beiden Kommissionen wesentliche Beiträge zur strategischen und operativen Ausrichtung in den genannten Themenfeldern. So hat die KomABC ihre Strategie «ABC-Schutz Schweiz» unter Einbezug von Partnern aus Bund, Kantonen und Dritten aktualisieren können. Dies vor dem Hintergrund der globalen Verschärfung der Bedrohungs- und Gefahrenlage im Bereich aktueller atomarer, biologischer und chemischer Ereignisse. Darüber hinaus fanden auch Beiträge beider Kommissionen auf der technisch-taktischen Stufe gewinnbringende Verwendung. Dies beispielsweise im Rahmen richtungsweisender und kritischer Beiträge der KomTmBORS zu den Telekommunikationsprojekten im Bevölkerungsschutz.</p>

Titel / Frage	Art. 198 Abs. 4 (SR 814.501)
Artikel Detail / andere Informationen	4 Sie arbeitet mit der Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) zusammen. Dabei werden insbesondere gemeinsame Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes behandelt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	10 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (SR 822.111)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3. Abschnitt: Tripartite Arbeitskommission des Bundes (SR 822.111)
Artikel Detail / andere Informationen	Gliederungstitel vor Art. 81
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 81 Abs. 1 (SR 822.111)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die tripartite Arbeitskommission des Bundes besteht aus 15 Mitgliedern. In der Kommission sind vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Staatssekretariat für Wirtschaft und das Staatssekretariat für Migration mit je einem Mitglied; b. die Kantone mit drei Mitgliedern; c. die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerverbände mit je fünf Mitgliedern;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 82 Abs. 1 (SR 822.111)
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Schweigepflicht nach Artikel 44 des Gesetzes erstreckt sich auf die Aufsichts- und Vollzugsbehörden des Gesetzes, die Mitglieder der tripartiten Arbeitskommission des Bundes, beigezogene Sachverständige und Fachinspektoren.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	11 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18.August 1993 (SR 822.113)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 38 Abs. 2 (SR 822.113)
Artikel Detail / andere Informationen	2 Vor Erlass der Richtlinien sind die tripartite Arbeitskommission des Bundes, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	12 Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (SR 822.114)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 26 Abs. 2 (SR 822.114)
Artikel Detail / andere Informationen	2 Vor Erlass der Richtlinien sind die tripartite Arbeitskommission des Bundes, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	13 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (SR 822.115)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 18 Abs. 1 (SR 822.115)
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das WBF kann nach Einholung des Gutachtens der tripartiten Arbeitskommission des Bundes die Arbeiten bezeichnen, zu denen Jugendliche nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zugelassen werden dürfen. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass der oder die Jugendliche für die vorgesehene Arbeit mit oder ohne Vorbehalt geeignet ist.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20 Tripartite Arbeitskommission des Bundes (SR 822.115)
Artikel Detail / andere Informationen	Die tripartite Arbeitskommission des Bundes überprüft alle fünf Jahre die Departementsverordnung nach Artikel 4 Absatz 3 und gibt diesbezügliche Empfehlungen ab.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	14 Verordnung vom 21. Mai 2023 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3. Kapitel: Tripartite Arbeitskommission des Bundes und tripartite kantonale Kommissionen (SR 823.201)
Artikel Detail / andere Informationen	Gliederungstitel vor Art. 10
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Artikel Detail / andere Informationen	Gliederungstitel vor Art. 10
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10 Wahl (SR 823.201)
Artikel Detail / andere Informationen	Bund bestimmt die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner in der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und die Kantone die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner der tripartiten kantonalen Kommissionen aus dem Kreis der Personen, die von den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden, soweit diese von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht haben (Art. 360b Abs. 2 OR).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 11 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 2 (SR 823.201)</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>Aufgaben der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der tripartiten kantonalen Kommissionen 1 Aufgaben der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der tripartiten kantonalen Kommissionen: 2 Über die Arbeiten der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der tripartiten kantonalen Kommissionen wird Protokoll geführt.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	Art. 12 Experten (SR 823.201)
Artikel Detail / andere Informationen	Die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die tripartiten kantonalen Kommissionen können Experten beiziehen. Sie können zur Abklärung von besonderen Fragen Gruppen oder Ausschüsse bilden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13 Abs. 1 und 4 (SR 823.201)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die tripartiten Kommissionen sowie die paritätischen kantonalen Kommissionen, die durch einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag eingesetzt worden sind, arbeiten zusammen.</p> <p>4 Bei Bedarf kann die tripartite Arbeitskommission des Bundes eine temporäre oder permanente Koordinationsgruppe Bund-Kantone schaffen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	2. Abschnitt: Finanzierung der tripartiten kantonalen Kommissionen und der tripartiten Arbeitskommission des Bundes (SR 823.201)
Artikel Detail / andere Informationen	Gliederungstitel vor Art. 14
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 15 Tripartite Arbeitskommission des Bundes (SR 823.201)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Der Bund trägt die Kosten der tripartiten Arbeitskommission des Bundes.</p> <p>2 Der Bund stellt der tripartiten Arbeitskommission des Bundes die Räume, das Personal und das Material zur Verfügung, die diese für ihre Tätigkeit benötigt.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3. Abschnitt: Tripartite Arbeitskommission des Bundes (SR 823.201)
Artikel Detail / andere Informationen	Gliederungstitel vor Art. 16
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art.16 Organisation (SR 823.201)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Der Bundesrat wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode die Mitglieder der tripartiten Arbeitskommission des Bundes.</p> <p>2 Die tripartite Arbeitskommission des Bundes besteht aus 15 Mitgliedern, wovon fünf die Arbeitnehmerverbände vertreten, fünf die Arbeitgeberverbände, zwei den Bund und drei die Kantone.</p> <p>3 Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus einer Person des Staatssekretariates für Migration und einer Person der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft.</p> <p>4 Die tripartite Arbeitskommission des Bundes wird von einem Mitglied der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft geleitet.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	15 Verordnung vom 26. November 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFV) (SR 842.1)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 47 Abs. 2 (SR 842.1)
Artikel Detail / andere Informationen	2 Das WBF genehmigt die Forschungsprogramme.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	16 Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem (SR 946.512)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Ersatz von Ausdrücken</p> <p>Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. «der Leiter der SAS» durch «die leitende Person der SAS»; b. «dem Leiter der SAS» durch «der leitenden Person der SAS».
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3. Abschnitt: Akkreditierungsbeirat (SR 946.512)
Artikel Detail / andere Informationen	Gliederungstitel vor Art. 6
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6 (SR 946.512)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Der Bundesrat bestellt einen Akkreditierungsbeirat. Dieser soll die verschiedenen interessierten Kreise repräsentieren.</p> <p>2 Der Akkreditierungsbeirat berät die mit der Akkreditierung befasste Behörde in Fragen der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit.</p> <p>3 Das Reglement des Akkreditierungsbeirats bedarf der Genehmigung durch das WBF.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13 Abs. 2 und 3 (SR 946.512)
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Auf dieser Grundlage fertigt der leitende Begutachter einen Antrag auf Akkreditierung, auf Akkreditierung mit Auflagen oder Bedingungen oder auf Nichtakkreditierung aus.</p> <p>3 Aufgehoben</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14 Abs. 1 (SR 946.512)
Artikel Detail / andere Informationen	1 Auf der Grundlage des Antrags verfügt die leitende Person der SAS die Erteilung oder die Verweigerung der Akkreditierung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 21 (SR 946.512)
Artikel Detail / andere Informationen	Die leitende Person der SAS kann die Akkreditierung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Akkreditierungsvoraussetzungen entfallen sind. In leichten Fällen kann die SAS bis zur Behebung der Akkreditierungsmängel zusätzliche Auflagen oder Bedingungen festlegen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	